

Vereinssatzung
der Kleingartenanlage
“Gute Hoffnung“ e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen

"Gute Hoffnung" e.V.
Stadtverband der Kleingärtner Zwickau-Stadt e.V.

Der Sitz des Vereins ist Zwickau - Marienthal
Er ist beim Amtsgericht Chemnitz im Vereinsregister unter der Nummer VR 70175 eingetragen.
Als Gerichtsstand gilt Zwickau.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.
Der Verein ist ein freiwilliger, sich selbst verwaltender Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern, die frei von politischen und konfessionellen Zwängen sind und in der Freizeit auf der Grundlage von Tradition und Bräuchen Ihren Bedürfnissen nachgehen. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die:

- selbstlose Förderung des Kleingartenwesens
- die Bereitstellung von Parzellen an Mitglieder
- fachliche Beratung und die Nutzung der Anlage für die Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person hat das Recht, beim Vorstand der Gartenanlage durch einen schriftlichen Antrag die Aufnahme als Mitglied des Vereins zu stellen.

Er hat sich zu den Vereinszielen zu bekennen.

Wurde ein Bewerber vom Vorstand abgelehnt, hat er innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch entsteht nicht.

Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für Bürger verleihen, die sich für besondere Verdienste um die Belange des Vereins auszeichnen.

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch den Tod mit dem Todestag bzw. durch die Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses.
- durch Austritt

der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied auf zweimalige Mahnung hin den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat (Streichung).

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliederrechte.

Das ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins

Es ist jährlich ein Mitgliederbeitrag zu entrichten. Hinzu kommen Umlagen und Spenden.

- Über die jeweilige Höhe des Beitrages entscheidet der Vorstand. Er kann sich jährlich verändern. Es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer dreiviertel Mehrheit einen anderen Beitrag.

- Beiträge und Umlagen sind Bringeschuld.

Sie sind für das Jahr des Erwerbs bis einschließlich des gesamten Jahres bei Beendigung der Mitgliedschaft voll zu entrichten.

- Beiträge und Umlagen sind entsprechend den terminlichen Festlegungen des Vorstandes fällig. Änderungen sind durch den Vorstand möglich.

- Entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung sind bei Nichteinhaltung der Termine Verzugsgebühren zu zahlen. Kulantzeite werden nicht gewährt.

Ehrenmitglieder sind von der Mitgliedsbeitragspflicht befreit.

- Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

- Umlagen können jährlich bis zum fünffachen des Mitgliedsbeitrages betragen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden und es dürfen an Personen keine finanziellen Zuwendungen vorgenommen werden, wenn sie dem Zweck des Vereins fremd sind.

Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuß
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

§ 8 Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus:

- a) dem Vorstand (§ 7)
- b) dem Schriftführer
- c) vier Beisitzern

Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, werden vom Vereinsausschuß behandelt und beschlossen. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. Vereinsvorsitzenden geleitet und eingeladen. Über diese Sitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Zu Rechtsgeschäften über 5.000 € ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung notwendig.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur nächsten Neuwahl in ihren Ämtern.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit Ladungsfrist von 3 Wochen, gerechnet ab dem Tage der Ausgabe zur Post, schriftlich einberufen.

Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

1. Wahlen (§ 8)
2. Satzungsänderungen
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl von zwei Kassenbuchprüfern
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Entgegennahme der Jahresberichte
7. Entscheidung über Einzelausgaben, die 5.000 € überschreiten sowie Grundstücksgeschäfte
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Ausschusses sowie bei Wahlen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

Wird bei Wahlen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins und die Zweckänderung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlungen, die vom 1. Vorsitzenden geleitet werden, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand kann in Absprache mit dem Ausschuss jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragt wird.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheiten beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband der Kleingärtner Zwickau-Stadt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Errichtung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom
11.11.2017 beschlossen.

Es folgen sieben Unterschriften von Vereinsmitgliedern.

1. 5.

2. 6.

3. 7.

4.